Materialien
zu den Ausstellungstafeln

Kunst und Strafrecht

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler

Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie

Kunst und Tierquälerei

§ 17 TierSchG
Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden
zufügt.

§ 3 TierSchG (Auszug)
Es ist verboten, ...
6. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind ...

§ 18 TierSchG (Auszug)
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...
1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, ...
4. einem Verbot nach § 3 Satz 1 zuwiderhandelt ...
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. ...
(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 ..., Nummer 4 ..., des Absatzes 2 ... mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro ... geahndet werden.

Kunst
und Tierquälerei

Wenn sich ein Künstler bei der Kunstausübung tierischer Lebewesen bedient und sie Teil des Kunstwerkes oder der Kunstaktion werden lässt, regt sich in der Öffentlichkeit häufig sehr heftige Kritik. Doch aus welchem Grund? Der Künstler konfrontiert sein Publikum zwar mit schockierenden Szenen, doch erfahren zahlreiche Tiere Tagtäglich in Betrieben der Massenhaltung eine nicht weniger verabscheuungswürdige Behandlung. Dazu trägt nicht zuletzt auch das Konsumverhalten der Mehrheit des sich über „Tierkunst" echauffierenden Publikums bei.
Dessen ungeachtet kann sich der Künstler dennoch strafbar machen, wenn er ein Wirbeltier „ohne vernünftigen Grund" tötet oder ihm „erhebliche Schmerzen oder Leiden" zufügt. Nach § 17 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist ein derartiges Verhalten mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe zu sanktionieren. Im Einzelfall kann die strafrechtliche Beurteilung schwierig sein. Zur Veranschaulichung zwei Beispiele:

„My-dearest-cat-Pinkeltje"-Fall

Schon mehrmals großes Aufsehen erregte die niederländische Konzeptkünstlerin Tinkebell (* 1979), bürgerlich Katinka Simonse.
Vor allem mit Haustier-Installationen hat die Absolventin einer Amsterdamer Kunsthochschule immer wieder Debatten ausgelöst. So schritt 2008 die Polizei ein, als sie in einer Amsterdamer Galerie 100 Hamster in Trettmühlen zeigte. Tinkebell kommentierte dazu: „Gegen einen Hamster im Tretrad sagt niemand etwas, aber gegen 100 plötzlich doch."
Ihre insoweit umstrittene Künstlerkarriere startete Tinkebell jedoch bereits im Jahre 2004, als sie ihrem Haustier – einen Kater namens Pinkeltje – eigenhändig den Hals umdrehte und aus ihm mit Hilfe ihrer Nähmaschine eine Handtasche fertigte.
Als sie nach ihren Beweggründen für diese Kunstaktion gefragt wurde, gab sie an, dass ihr Kater todkrank gewesen sei und sie ihm die Giftspritze habe ersparen wollen, da er ihrer Meinung nach große Angst vor dem Tierarzt hatte. Weil sie nicht von Anfang an plante, ihren Kater zu einer Handtasche zu verarbeiten, lagerte sie das Tier zunächst einige Monate in ihrer Tiefkühltruhe ein. Dann aber reifte in ihr der Gedanke, legendären „Künstlerleichen" aus ihrem Kater zu machen. Somit ist das Töten des Tieres erst im Nachhinein ein Bestandteil des Kunstwerkes geworden. Mit dieser Form der Aktionskunst wollte die Künstlerin, wie sie in zahlreichen Interviews bekannte, eine „doppelte Moral" entlarven: Die Liebe des Menschen zum eigenen Haustier auf der einen und seine Ignoranz gegenüber den Qualen industriell verwerteter Tiere auf der anderen Seite.
Bei der Beurteilung dieses Falles vor dem Hintergrund des deutschen Rechts wird man wohl annehmen müssen, dass sich die Künstlerin nicht auf die Kunstfreiheit als Rechtfertigungsgrund berufen kann, weil das lediglich ästhetisch für die Tötung nicht künstlerisch begründet war. Allenfalls ist es möglich, die Tötung des Katers losgelöst von der Kunstfreiheit zu betrachten. Hier kann ein die Strafbarkeit ausschließender „vernünftiger Grund" im Sinne des § 17 TierSchG dann anzunehmen sein, wenn die Erkrankung des Tieres mit Schmerzen oder Leiden verbunden war und eine Therapie nicht möglich bzw. Erfolg versprechend erschien.

„Das-Ableben-des-Hasen"-Fall

Nicht weniger Aufsehen erregte im Februar 2006 ein Happening des deutschen Aktionskünstlers Falk Richwien (* 1968). Die Vorführung, die unter der Überschrift „Das Ableben des Hasen" stand, fand in einer Hinterhofgalerie – dem „Monsterkeller" – im Berliner Stadtteil Mitte statt.
Gegen 22 Uhr fanden sich etwa zwanzig bis dreißig Interessierte, die von der Aktion aus einem Stadtmagazin erfahren hatten, in einem Hinterzimmer der Galerie zusammen, wo zwei weiße Kaninchen in einem Karton bereit standen. Die Performance begann damit, dass Richwien das erste Tier einem ebenfalls anwesenden Fleischer übereichte, der ihm mit einem Knüppel einen gezielten Schlag ins Genick versetzte. Sodann hielt es der Metzger an den Füßen fest, während eine in schwarzen Leder gekleidete Assistentin dem Künstler dem Kaninchen den Hals umdrehte. Danach schnitt sie dem Tier auf einem Hackblock den Kopf ab und hängte ihn, an einem Nylonfaden gebunden, in ein mit Formaldehyd gefülltes Glas. Auf die gleiche Weise wurde während der weiteren durchgeführten Performance auch das zweite Kaninchen getötet. „Hase in Formol" hieß das so geschaffene Kunstwerk, welches für 9.800 € erworben werden konnte, bis es, da man die Galerie unter Druck setzte, spurlos verschwand. Einige Tage später wurden die übrigen Kaninchenleichen, wie von Anfang an geplant, durch eine zwölfköpfige Gesellschaft verspeist.
Nach Richwiens Intention soll Kunst, die auf diese Weise ausgelebt wird, zur Bildung beitragen. Sie sei auf Spiritualität ausgerichtet und arbeite mit Emotionen. Der Künstler sagte: „Ich habe versucht, etwas Bewusst zu machen und darum das Bewusstsein geguält – das Bewusstsein der vor sich hin fressenden Konsumenten. Dieses Vorgehen grausam zu nennen ist naiv, denn es findet tagtäglich in unseren Schlachthöfen statt – es wird nur versteckt."
Etwa ein Jahr nach dem Happening wurden sowohl Richwiens als auch der Fleischer durch das Amtsgericht Tiergarten zu Geldstrafen verurteilt. Ihre Berufungen zum Landgericht Berlin und die Revisionen zum Berliner Kammergericht hatten keinen Erfolg. Das Kammergericht stützte sich bei seiner Urteilsüberprüfung auf § 17 Nr. 1 TierSchG und billigte die Auffassung des Landgerichts, dass die Künstler die Tiere ohne vernünftigen Grund töteten.

Zwar könne in der Fleischgewinnung ein vernünftiger Grund für das Töten von Tieren liegen. Hier hätten die Tötungen aber in erster Linie einem anderen Zweck gedient. Den Angeklagten sei es in Umsetzung ihres künstlerischen Projekts um eine möglichst publikumswirksame Tötung der beiden Tiere gegangen. Dass die Tiere eine Woche später noch gegessen wurden, ändere daran nichts.
Das Kammergericht erkannte zwar, dass bei der Auslegung des „vernünftigen Grundes" auch das Grundrecht der Kunstfreiheit Berücksichtigung finden müsse. Die schrankenlos gewährleistete Kunstfreiheit gehe dem Tierschutz jedoch nicht von vornherein vor. Auch dieses Grundrecht unterliege vielmehr verfassungsimmanenten Schranken. Jedenfalls seit der Aufnahme des Tierschutzes als Staatszielbestimmung in Art. 20a GG („Der Staat schützt ... die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung") im Jahr 2002 bedürfe es deshalb auch bei der Kunstfreiheit einer Abwägung mit den Interessen des Tierschutzes. Die vorliegende Form des künstlerischen Ausdrucks – Eventkunst, die in drastischer Weise durch deutliche Präsentation, gleichsam durch das Zelebrieren der Tötungen, aufrütteln sollte – sei besonders geeignet gewesen, dem Ziel des Art. 20a GG zuwiderzulaufen. Dem Publikum sei die leichtfertige der bewussten Tötung von Tieren der betreffenden Art vor Augen geführt worden. Diese Auslegung, so das Kammergericht weiter, nehme die Kunstfreiheit auch nicht ihrem Wesensgehalt. Denn es stand den Angeklagten frei, ihr Anliegen auf andere Weise auszudrücken. Im Übrigen habe das künstlerische Anliegen nicht die Tötung gleich zweier Tiere erfordert.

Über die letzten Sätze des Berliner Kammergerichts sollte man bei aller Tierliebe noch einmal nachdenken. Denn auf andere Fälle übertragen, würden sie Folgendes bedeuten: Iwan Lurc hätte ihren Protest gegen die Walzbachtäuschenbrücke auch weitaus deutlicher gestalten können, als die Dresdner Bürgermeisterin in Strapsen zu malen. Cassiusau Coerss hätten wie die Beatles für deren White Album ein schlichtes Cover wählen können, ihre Musik wäre dieselbe geweesen. Rumos hätte sein Urteil des Paris auch mit gänzlich verhüllten Gliedmaßen malen können – so wie einst Sandro Botticelli in der Renaissance ... doch wäre bei Einhaltung solcher Forderungen noch von Kunstfreiheit zu sprechen?
Kunst darf zwar nicht, was sich im Anschluss an Tucholskys Worte postulieren ließe, „alles". Sie muss vielmehr mit anderen Verfassungswerten wie beispielsweise dem Tierschutz „mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden". Kunst darf also „vieles". Sie braucht sich jedoch nicht vorschreiben zu lassen, dass sie auch anders, schonender für andere Verfassungswerte ausgeübt werden könnte. Denn dann dürfte Kunst nur „weniger". Ihr wäre all jenes untersagt, das auf vermeidbarer Weise andere Verfassungswerte tangiert – mit der Konsequenz, dass die Kunstfreiheit nur ein Grundrecht 2. Klasse wäre.

Abbildung links:
Tinkebell, „My-dearest-cat-Pinkeltje", 2004
Foto: http://looovetinkebell.com/pages/my-dearest-cat-pinkeltje

www.kunstundstrafrecht.de

Abbildung rechts:
Falk Richwien / Theater des Rituals, "Das Ableben des Hasen", 2006
Foto: http://www.kunstkaninchen.de/fotogalerie.htm

Abb: http://looovetinkebell.com/pages/my-dearest-cat-pinkeltje / Abb.: http://www.kunstkaninchen.de/fotogalerie

Tinkebell (Katinka Simonse): My dearest cat Pinkeltje (2004)

Falk Richwien: Das Ableben des Hasen (2006)

„My-dearest-cat-Pinkeltje“-Fall

<Wird in Kürze eingestellt>